



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

26. November 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Invalidenrente und Vorschuss auf die Abfertigung

Auch ein Vorschuss auf die Abfertigung wird bei der Berechnung des Gesamteinkommens berücksichtigt, auf dessen Grundlage eine Invalidenrente zuerkannt bzw. nicht zuerkannt wird. Die Volksanwaltschaft hat das Antonia (Name geändert) erklärt, der die Invalidenrente seitens der ASWE gestrichen wurde, weil sie mit dem erhaltenen Vorschuss über der vorgesehenen jährlichen Einkommensgrenze lag.

„Ich bin Zivilinvalidin“, erklärte Antonia der Volksanwaltschaft, „und erhalte von der Autonomen Provinz Bozen seit Jahren wegen Vollinvalidität eine Rente in Höhe von 435 Euro monatlich. Ich arbeite zudem in Teilzeit und erziele damit ein Jahreseinkommen von ungefähr 9.000 Euro. Letztes Jahr habe ich einen Vorschuss auf die Abfertigung von 10.000 Euro beantragt und von meinem Arbeitgeber erhalten, um den Umbau meiner Wohnung zu finanzieren. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) der Autonomen Provinz Bozen hat mir nun jedoch mitgeteilt, dass mir die Invalidenrente für das gesamte laufende Jahr gestrichen wird und dass die bereits ausgezahlten Beträge zurückerstattet werden müssen. Diese Maßnahme trifft mich sehr hart! Ich verstehe den Sinn dieses Vorgehens nicht und möchte wissen, ob es einen Weg gibt, all das zu vermeiden.“

Die Volksanwaltschaft hat Antonia erklärt, dass die aufgrund des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46 vorgesehen Zivilinvalidenrente nur Personen gewährt wird, die ein Jahreseinkommen unter der von der Landesregierung festgelegte Grenze von derzeit 16.532,10 Euro nachweisen können. Dieser Betrag darf also nicht überschritten werden.

Die Landesregierung hat außerdem mit Beschluss vom 29. Juli 2002, Nr. 2732 die Richtlinien zur Bestimmung des Gesamteinkommens festgelegt. Gemäß Art. 2 dieses Beschlusses besteht dieses aus dem gesamten persönlichen, der Einkommenssteuer (I.R.P.E.F.) unterliegenden Bruttoeinkommen des Antragstellers, vor Abzug der Sonderausgaben, auch wenn gesondert oder an der Quelle besteuert. Demnach zählt auch der Vorschuss auf die Abfertigung – neben dem Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung – zu dem im Vorjahr erzielten Gesamteinkommen: im Fall von Frau Antonia überschreitet die Summe der Einkommen den Betrag von 16.532,10 Euro. Ihr steht also für dieses Jahr tatsächlich die Invaliditätsrente nicht zu und somit ist auch die Forderung korrekt, die unrechtmäßig erhaltenen Beträge zurückzuerstatten. Der Volksanwaltschaft blieb nichts anderes übrig, als Frau Antonia über die Sachlage aufzuklären. Jetzt versteht sie die Situation genau, obwohl das nichts an ihrer schwierigen Lage ändert. Sie hat nämlich den für den Umbau ihrer Wohnung beantragten Vorschuss auf die Abfertigung bereits ausgegeben; die Invalidenrente diente Antonia hingegen für ihren Unterhalt. Hätte Antonia vorher Bescheid gewusst, hätte sie sich sicher anders entschieden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it